

1. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erwünscht.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Drahtzäune o.ä. als Abgrenzungen sind nicht gestattet.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstätte, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
 2. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
 3. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
 4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 5. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 6. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 7. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
 8. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
 9. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
 10. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof. Grabstätten sollen deshalb nicht mit Grabplatten abgedeckt werden.
-

Anlage zu § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee

2. Besondere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Kirchhof um die St. Cyprian- und Cornelius-Kirche

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Gestaltung der Gräber und Grabdenkmäler hat sich an der denkmalsgeschützten Gesamtanlage des Kirchhofes mit der Kirche als Mittelpunkt auszurichten.

Bei den Grabdenkmälern sollen die vorhandenen historischen Denkmäler Vorbild sein. Besonderer Wert ist auf gute Form und fachgerechte Bearbeitung zu legen.

§ 2

Grabdenkmäler

Zugelassen sind Stelen und liegende Grabmale aus Krensheimer Muschelkalk, rotem Wesersandstein, Badiligo Marmor und grünem Dolomit.

Höchstmaße für Grabzeichen:

Es sind zugelassen Stelen in folgendem Maßverhältnis:

Bis 2 m Höhe Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 2

Über 1 m Höhe Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 3.

Die Mindesthöhe beträgt 0,90 m. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m.

Liegende Grabmale haben ein Höchstmaß von 0,55 m x 1,10 m. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m.

Als Bearbeitungsarten sind Scharrieren, Stocken, Spitzen, Beilen, Flammen und andere handwerkliche Arbeitsarten zugelassen. Nur die Oberfläche einer erhabenen Schrift und eines erhabenen Ornamentes dürfen poliert werden. Im übrigen ist Schliff und Politur unzulässig.

Nicht zulässig sind:

- a) Findlinge
- b) Sogenannte Felsen
- c) Schriften mit einzeln aufgesetzten Metalbuchstaben, mit Ausnahme von eingetriebener Bleischrift
- c) Ausgemalte Schriften.